

**Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2013, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer
STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS (welche
nach Punkt 1 erscheint), PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Festlegung des allgemeinen RICHTLINIENPROGRAMMS 2013-2018 des
Gemeindekollegiums;

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in HONSFELD:
Festlegung eines einseitigen Parkverbots entlang des Bürgersteigs zum
Sportplatz hin;

Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in MÜRRINGEN:
Änderung der 30 Zone vor den Schulen und Anlegen eines zusätzlichen
Fußgängerüberwegs;

ARBEITEN

Punkt 4. Anschaffung eines Fahrzeuges für den Wasserdienst: Annahme des Lastenheftes
mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart;

Punkt 5. Unterhaltsarbeiten 2013 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 –
Teermakadam: Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen
sowie Festlegung der Vergabearten;

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 6. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen
Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2013;

JUGENDARBEIT

Punkt 7. Offene Jugendarbeit: Verlängerung des Leistungsauftrages über die Offene
Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN im Zeitraum 2013-2015, Änderung
des Ratsbeschlusses vom 20.12.2012;

Punkt 8. Förderung der Jugendarbeit: Leistungsauftrag 2013-2015 über die
Jugendinformation (JIZ) im Süden des deutschen Sprachgebietes: Annahme der
Vereinbarung, Änderung des Ratsbeschlusses vom 20.12.2012;

FINANZEN

Punkt 9. Arbeiten für Dritte: Anpassung der Gebühren;

Punkt 10. Gemeindesteuern auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Änderung
und Verlängerung der Steuerverordnung;

Punkt 11. Gemeindesteuern auf das Ausstellen von Personalausweisen: Änderung und
Verlängerung der Steuerverordnung;

Punkt 12. Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Doku-
menten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich auf Grund
des Raumordnungsgesetzbuches (CWATUP): Änderung und Verlängerung;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 13. Ankauf von zwei Waldparzellen in HONSFELD von Frau Irmgard HALMES aus BELLEVAUX;

Punkt 14. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft HONSFELD: Erwerb von Geländeteilstücken;

WOHNUNGSBAU

Punkt 15. Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten: Anpassung der Regelung;

RAUMORDNUNG

Punkt 16. Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBRM): Veranlassung der Erneuerung dieses Ausschusses;

Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 27. Februar 2013 – Annahme.

Mündliche Interpellationen der Liste FBB

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Festlegung des allgemeinen RICHTLINIENPROGRAMMS 2013-2018 des Gemeindegremiums (D.K.Nr. 172.30)

DER RAT;

Nach Anhörung des Gemeindegremiums in seinen Ausführungen über sein allgemeines Richtlinienprogramm für die Jahre 2013 bis 2018;

Nach Durchsicht des vom Kollegium ausgearbeiteten Vorschlags dieses Richtlinienprogramms;

Auf Grund des Artikels L1123-27 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Nachstehendes allgemeines Richtlinienprogramm des Gemeindegremiums für die Jahre 2013 bis 2018 zu billigen und dieses allgemeine Richtlinienprogramm gemäß den Bestimmungen von Artikel L1133-1 zu veröffentlichen:

Allgemeines Richtlinienprogramm 2013-2018

EINLEITUNG

Die Führung, Verwaltung und Gestaltung einer Gemeinde ist eine sehr breit und langfristig angelegte Aufgabe: es gibt kaum einen Lebensbereich, in dem die Gemeinde nicht der erste Ansprechpartner aller Bürger ist – auch wenn sie nicht unmittelbar zuständig ist.

Dies gilt ganz sicher in der Gemeinde BÜLLINGEN, mit 150 km² Fläche, in einer Höhenlage bis 692 m, mit 27 Ortschaften und nahezu 1.000 km Straßen und Wegen – wovon 350 km vom Winterdienst von Eis und Schnee befreit werden müssen – mit 145 km Wasserleitungen, mit 12 Schulgebäuden und 12 Kirchen und Kapellen, mit einer Notdienstzentrale für den regionalen Feuerwehrdienst, das Rote Kreuz und den 100-Dienst.

Es ist vollkommen klar, dass all diese Begebenheiten dieses Richtlinienprogramm mal mehr, mal weniger beeinflusst haben.

Am 14. Oktober 2012 haben die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde BÜLLINGEN 17 Personen bestimmt, die in den kommenden 6 Jahren die Geschicke ihrer Gemeinde leiten und bestimmen sollten.

Die Liste FBB erhielt 836 Stimmen, was einem Stimmenanteil von,15 % entspricht. Sie entsendet 3 ihrer Mitglieder in den Rat.

Die Liste WIRTZ erhielt 2.625 Stimmen, was einem Stimmenanteil von 75,85 % entspricht. Sie entsendet 14 Mitglieder in den Rat, und stellt folglich die Mehrheit im BÜLLINGER Gemeinderat dar.

In diesem Sinne wurde am 03.12.2012 ein Mehrheitsabkommen unterzeichnet, dessen Wortlaut Sie untenstehend finden.

Integraler Bestandteil dieses Mehrheitsprogrammes sollte sicherlich auch die Ansprache des Bürgermeisters anlässlich der Einführungssitzung des Rates am 03.12.2012 sein, wo explizit auch auf die Zusammenarbeit im Rat zwischen Mehrheit und Opposition eingegangen wird. Weiterhin kann als interessante Information auch die Ansprache des Bürgermeisters anlässlich der Haushaltsdebatte am 27.02.2013 gewertet werden, wo auch klare Richtlinien, nicht nur für das kommende Haushaltsjahr, sondern eigentlich auch für die gesamte Legislatur angesprochen wurden.

PROGRAMM

Finanzen

- Die Sorgfalt im Umgang mit dem Geld der Bürger steht natürlich ganz oben im Programm. Es wird keine Steuererhöhungen geben (es sei denn ein unvorhersehbares Ereignis, von uns weder gewolltes noch beeinflussbares Ereignis tritt ein, und zwingt uns zu diesem NICHT gewollten Schritt...);
- Bei den Gebühren kann es sein, dass die Gemeinde durch die Vorschriften übergeordneter Instanzen, beispielsweise der Wallonischen Region zu (leichten) Erhöhungen gezwungen wird (z.B. bei der Wasserversorgung, der Wasserentsorgung, der Müllentsorgung). Weiterhin kann es aber auch sein, dass die Gemeinde im Rahmen einer kostendeckenden Kalkulation leichte Gebührenanpassungen vornimmt;
- Inanspruchnahme aller möglichen Zuschüsse;
- Weitere Speisung des Pensionsfonds;
- Nach Möglichkeit Schaffung eines zusätzlichen Rücklagefonds, der bei ungewollten und unvorhersehbaren Schwankungen und Veränderungen, sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben (z.B. im Forstbereich) zum Ausgleich der Haushalte dienen kann;
- Entschuldung der Gemeinde rigoros fortsetzen - großes Ziel ist ein Null-Verschuldung Ende der Legislaturperiode;
- Kreditaufnahme vom jeweiligen Projekt abhängig machen, jedoch auf ein striktes Minimum beschränken, ja eigentlich nur im Notfall auf Fremdfinanzierung zurückgreifen.

Wasser

- Dank der bisherigen bedeutenden Investitionen in diesem Bereich bleibt - neben den regelmäßigen Wartungs- und Unterhaltsarbeiten - das Ersetzen von einigen Teilstücken von Wasserleitungen in Guss oder Stahl (in BÜLLINGEN – dieses Projekt ist aber für 2013 bereits vorgesehen und budgetisiert);
- Permanente Qualitätsverbesserung durch Anpassung an die technischen Erneuerungen;
- Bestreben unsere „EIGENE“ Wasserversorgung auch weiter unser Eigentum zu nennen, d.h. eine klare Absage an die Liberalisierung der Wasserversorgung;
- Weitere enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Wasserzweckverband OLEF;
- Erstellung einer Studie über die Wasserreserven und gegebenenfalls Anpassung oder Erneuerung des bestehenden Wasserkonzeptes.

Eine bürgerfreundliche Leitung der Gemeinde:

- Weiterhin Gewährleistung eines unbürokratischen Dienstes am Bürger;
- Gespräche mit allen Bürgerinnen und Bürgern;
- Info-Versammlungen (bei größeren Projekten);
- Sprechgelegenheiten mit dem Gemeindegremium:
 - * jeden Dienstag zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr;
- Sprechgelegenheiten mit dem Bürgermeister:
 - * jeden 1. Samstag im Monat von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus (sowie eigentlich immer, aber dann nach vorheriger Absprache);
- Zeit und offenes Ohr für die Belange unserer Bürgerinnen und Bürger generell.

Kirchen

- Enge Zusammenarbeit mit den Kirchenfabriken sowie allen Verantwortlichen in den Gremien vor Ort;
- Unterhalt unserer Kirchen und Kapellen;

- Kleinere und größere Verbesserungsmaßnahmen und Erneuerungen;
- Finanzielle Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Laien in unseren Pfarren.

Schulen

Auch hier wurden in der / den vergangenen Legislaturperiode(n) große Anstrengungen gemacht.

Trotzdem stehen weitere Herausforderungen an:

- Um- und Ausbau der Schule in BÜLLINGEN;
- Überall werden die Gebäude auf die neuen Bedürfnisse hin überprüft werden müssen, ganz besonders im Bereich energiesparende Maßnahmen;
- Kostenloses Schulschwimmen für alle Kinder unserer Gemeindeschulen;
- Startgeld für Erstklässler;
- In enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium der D.G. die Einrichtung von Cyber-Klassen getreu dem Motto „Fit für die Zukunft“ vorantreiben;
- Fortführung der Modernisierung unserer Schulen
- Regelmäßige (Info-) Versammlungen mit dem Lehrpersonal, den Elternräten und/oder den Eltern und Erziehungsberechtigten.

Alles dies in dem Wissen, dass stellenweise ein Rückgang der Schülerzahlen zu verzeichnen sein wird.

Straßenbau

- Fortsetzung und Intensivierung der regelmäßigen Unterhaltsarbeiten und Teerungen der Gemeindewege;
- Fortsetzung der guten, engen und vertrauenswürdigen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Straßenbau der Wallonischen Region (SPW);
- Optimierung der Verkehrssicherheit innerhalb unserer Ortschaften;
- Zusätzliche Investitionen in die Verkehrssicherheit generell (weiße Linien, Leuchtpfähle längs der Verbindungswege, usw.);
- Instandsetzung der Verbindungsstraße HONSFELD-MORSHECK;
- Zusätzliche Bürgersteige da wo es sich als notwendig und sinnvoll erweist;
- Erneuerung verschiedener Straßenteilstücke.

Wohnungsbau, Raumordnung

- Die Sanierungsprämie beibehalten;
- Die Prämie für Neubauten beibehalten;
- Nach Möglichkeit Erschließung und Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken;
- Enge, vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit mit dem Urbanismusdienst der Wallonischen Region im Allgemeinen, aber auch ganz besonders bei „speziellen“ Projekten;

Wald und Forst, Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft

- Einführung einer Prämie auf autonome Wasserklärung;
- Die Natura 2000-Thematik zu einem für alle Betroffenen verträglichen Abschluss bringen. Die Landwirtschaft muss aber weiterhin eine gesicherte Zukunft in der Gemeinde BÜLLINGEN haben;
- Energieeinsparungen: genaue Prüfung und Durchführung von energiesparenden Maßnahmen;
- Weiterhin das Augenmerk auf eine wirtschaftliche und nachhaltige Forstwirtschaft legen;
- Sensibilisierung der Bevölkerung zu Themen wie Kompostierung, Mülltrennung, nachhaltige Müllentsorgung;
- Dorfsäuberungsaktionen in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und / oder anderen Partnern;
- Offenheit für die Erschließung und gegebenenfalls Förderung erneuerbarer Energiequellen – konkret: 2. Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN;
- Nachhaltige Forst- und Landwirtschaft in Zusammenarbeit und/oder Absprache mit den zuständigen Behörden.

Ländliche Entwicklung

Dies bleibt eine sehr große Aufgabe, ja auch Herausforderung für ALLE: sie betrifft alle Themenbereiche und alle Ortschaften und wird die Mitarbeit aller Bürgerinnen und Bürger verlangen!

BÜRGERBETEILIGUNG PUR! - Die Bürgerinnen und Bürger in die Gestaltung ihres Umfeldes mit einbeziehen.

In diesem Zusammenhang:

- Umsetzung des gemeinsam Kommunalen Planes der Ländlichen Entwicklung.

Wirtschaft

- Auszahlung von Prämien in Form von Wertgutscheinen zur Förderung der hiesigen Geschäftswelt;
- Enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der WFG, mit der SPI+, eigentlich allen Partnern im Bereich Handel und Wirtschaft;
- bei der Umsetzung der genehmigten Gewerbezone DOMÄNE / SCHWARZENBACH Kooperation Gemeinde BÜTGENBACH – Gemeinde BÜLLINGEN aktiv bleiben;
- Erweiterung der Gewerbezone MORSHECK weiterhin ins Auge fassen.

Tourismus

- Erweiterung und Förderung der touristischen Angebote, z.B. Ravel, zusätzliche Wanderwege, Tourist-Infobüro, Tourismusmesse;
- Förderung des Tourismus hin zu einem Qualitäts-Tourismus;
- Erhalt und Unterhalt der bestehenden Infrastrukturen, Wanderwege, Dorfplätze, Plätze generell, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Partnern und mit den Bürgerinnen und Bürgern;
- Ausbau und Ausstattung des Wander- und Radfahrwegenetzes mit Verbindung hin zu den Ortschaften, nach Möglichkeit natürlich, unter Rückgriff auf Zuschüsse;
- Tourismus-Marketing in Zusammenarbeit mit dem Tourismus-Dachverband der Gemeinde BÜLLINGEN und mit der Tourismusagentur Ostbelgien;
- Weitere Initiativen zur Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung rund um den See von BÜTGENBACH in Kooperation mit unserer Nachbargemeinde BÜTGENBACH.

Verwaltung

- Optimierung und Neugestaltung der Empfangsstruktur im Besonderen und Umbau des Gemeindehauses im Allgemeinen;
- Weiterhin Gewährleistung eines unbürokratischen Dienstes am Bürger;
- Information und Einbeziehung des Bürgers, Gespräche, Rundschreiben, Internetveröffentlichungen;
- Straffung und Vereinfachung diverser Verwaltungsvorgänge;
- Neue Archivierungssysteme für unsere Verwaltung;
- Optimale Nutzung aller Schulungs- und Weiterbildungsangebote für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Bauhof.

Soziale Fragen

- **Altersgerechtes Wohnen:**
 - Verlässlicher Partner in der Interkommunalen VIVIAS sein, sowie generelle Optimierung des Alterwerdens in der Gemeinde BÜLLINGEN;
- **Zusätzlich zur Arbeit unseres Öffentlichen Sozialhilfezentrums:**
 - Zuverlässige Partnerschaft in allen Interkommunalen im Bereich Sozialpolitik: VIVIAS, wie schon erwähnt, Klinik ST. VITH, Notarztdienst, usw.;
 - Unterstützung der Seniorentagesbetreuung in Kooperation mit der D.G. und / oder anderen Partnern, wie z.B. VIVIAS;
 - Förderung der Eifeler Kinderbetreuungsstätte;
 - Unterstützung des Kinderferientreffs.
- **Feuerwehr:**
 - Optimale Gestaltung der Mitgliedschaft in der Hilfeleistungszone 6.
- **Rettungsdienste:**
 - 100-Dienst (Rotes Kreuz):
 - Optimale Lösungen zum guten „Weiterfunktionieren“ in enger Solidarität mit den Nachbargemeinden BÜTGENBACH und AMEL finden;

- Notarzdienst EIFEL:
 - Auch hier gilt es solidarisch mit den Eifelgemeinden nach Lösungen zu suchen, die den Fortbestand dieses für unsere Bürgerinnen und Bürger so wichtigen Dienstes garantieren. Die Gemeinde BÜLLINGEN wird ihre Verantwortung im Bereich Notdienste, im Bereich Sicherheit, Feuerwehr, Rettungsdienste übernehmen. Die Gemeinde BÜLLINGEN wird ein verlässlicher und starker Partner sein.
- **Polizei:**
 - Weiterhin verlässlicher Partner in der Polizeizone EIFEL sein;
 - Optimale Zusammenarbeit mit unseren Polizeibeamten hier vor Ort;
 - Eine optimale Polizeipräsenz gewährleisten.

Familie und Gesellschaft

- Fortsetzung der Förderung des aktiven Dorf- und Vereinslebens;

Vereine – Sport

- Allgemeine und punktuelle Unterstützung der Vereine, insbesondere der Jugendarbeit;
- Die Renovierung des Vereinslokal MÜRRINGEN erhält den für die Vereinsgebäude geltenden Zuschuss;
- Mindestens 3jährige Partnerschaft bei der „Triptyque Ardennais“.

Kultur

- punktuelle kulturelle Ereignisse unterstützen, z.B. als Partner des Ostbelgienfestivals;
- Ausstellungen regionaler Künstler im Rathaus organisieren.

Jugend

- weitere Umsetzung und Begleitung der Angebote in der Offenen Jugendarbeit, z.B. in den Jugendtreffs;
- Sensibilisierungsmaßnahmen;
- Finanzielle Beteiligung und Mitarbeit am Jugendinformationszentrum des Südens der D.G.

Bürgerinformation

- Wie schon erwähnt, regelmäßige Veröffentlichung des Infoblattes der Gemeinde;
- das Angebot auf der Website der Gemeinde BÜLLINGEN erweitern, zusätzliche Möglichkeiten schaffen. Neben administrativen auch gewerbliche und touristische Infos anbieten;
- Bürgerversammlungen und Anhörungen zu diversen Themen und Sachfragen.

FAZIT

Dieses „Allgemeine Richtlinienprogramm“ des Gemeindegremiums der Gemeinde BÜLLINGEN ist ein Plan, ein Vorhaben. Es stellt die zum jetzigen Zeitpunkt bekannte Gesamtheit der Tätigkeit und Ziele des Gemeindegremiums dar. Es erhebt allerdings weder den Anspruch auf Vollkommenheit noch auf Vollständigkeit. Ein Plan ist jederzeit abänderbar.

Dies ganz besonders vor dem Hintergrund der Tatsachen, dass die Finanzen der belgischen Gemeinden und somit auch unserer Gemeinde in dieser Legislatur stark unter Druck stehen. Generell wird eigentlich ein eher düsteres Bild von der Zukunft der Gemeindefinanzen, die durch die schlechte Konjunkturlage und vereinzelte Reformen unter Druck gesetzt werden, gezeichnet.

Ich denke da in erster Linie an das schwierige finanzielle Umfeld für die belgischen Gemeinden als Folge der Wirtschaftskrise sowie der laufenden Reformen – 6. Staatsreform – die sicherlich eine gewisse Ausgabenkontrolle erschweren.

Eine weitere große Herausforderung ist die Vergreisung der Bevölkerung, die verstärkte Investitionen in die Altersversorgung erfordert. Mehr Rentner bedeuten auch Mindereinnahmen für unsere Gemeinde, da Pensionen niedriger als Berufseinkünfte sind. Infolge der Vergreisung erhöht sich zudem der Druck auf die Sozialhilfe.

Einfluss auf die Gemeindekasse hat des Weiteren die Reform der Pensionen von Gemeindebeamten, sowie die Sparmaßnahmen zur Sanierung der Staatsfinanzen und die Gemeinden müssen weiterhin 90% der Kosten der Feuerwehrdienste übernehmen, statt der versprochenen 50/50-Aufteilung mit der Föderalbehörde.

Vor dem Hintergrund all dessen wollen wir die Gemeinde als lebendigen Organismus begreifen und entschlossen die Aufgaben anpacken, die unsere Zeit uns stellt.

Es gibt viel zu tun – packen wir es an.

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in HONSFELD: Festlegung eines einseitigen Parkverbots entlang des Bürgersteigs zum Sportplatz hin (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass das Einrichten eines Halte- und Parkverbots für alle Fahrzeuge auf dem Straßenabschnitt entlang des Fußballplatzes in HONSFELD aus Sicherheitsgründen angebracht ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf dem Straßenabschnitt entlang des Fußballplatzes in HONSFELD das Halten und Parken zu untersagen;

Artikel 2. Dieses Halte- und Parkverbot durch ein Verkehrsschild E3 anzudeuten;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung dem föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in MÜRRINGEN: Änderung der 30 Zone vor den Schulen und Anlegen eines zusätzlichen Fußgängerüberwegs (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Grund einer Anfrage der Schulkinder;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Tatsache, dass berücksichtigt werden muss, dass die Infrastruktur, die Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist, größtenteils von Primarschülern und Kindergartenkindern der Ortschaft MÜRRINGEN genutzt wird, da sich der bestehende Fußgängerüberweg, sowie die auszuweitende 30 kmh-Zone im Schulbereich befinden;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens vom 28.02.2013 des Polizeiinspektors Freddy LENZ von der Polizeidienststelle ST.VITH, in welchem dieser die Verlegung des Fußgängerüberwegs in der Straße „Zur Lehmkaul“, von vor dem Gebäude „Zur Lehmkaul Nr. 2“ (Kreatives Atelier) in Richtung der Kreuzung dieser Straße mit den Straßen „Kreuzstraße“ – „Nach Ledesch“ – „Pannegasse“, d.h. bis in der Nähe des Gebäudes „Nach Ledesch Nr. 1“ (Reinhold POTHEN, an der Straße „Zur Lehmkaul“ gelegen) in MÜRRINGEN vorschlägt;

In Anbetracht der Tatsache, dass Polizeiinspektor Freddy LENZ in selbigem Schreiben das Anlegen eines neuen Fußgängerüberweges im Kreuzungsbereich „Ruppengasse“ – „Am Kirchhof“ vorschlägt;

In Anbetracht der Tatsache, dass Polizeiinspektor Freddy LENZ in selbigem Schreiben ebenfalls die gleichzeitige Ausdehnung der 30kmh-Zone in der Straße „Zur Lehmkaul“ in Richtung der Straße „Pannegasse“ in MÜRRINGEN anregt;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens des Polizeihauptinspektors Gerd SCHMITZ vom 04.03.2013, in welchem er sich dem Bericht des Polizeiinspektors Freddy LENZ vom 28.02.2013 voll und ganz anschließt;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In MÜRRINGEN in der Straße „Zur Lehmkaul“ im Bereich der Primarschule und des Kindergartens, einen neuen Fußgängerüberweg mittels Farbmarkierung anzulegen und einen anderen Fußgängerüberweg in dieser Straße näher zum Kreuzungsbereich zu verlegen;

Artikel 2. Die 30kmh-Zone im Schulbereich in der Straße „Zur Lehmkaul“ in Richtung der Straße „Pannegasse“ mittels Versetzung der diesbezüglichen Beschilderung auszudehnen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung dem Föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN zu richten;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 4. Ankauf eines Kleinlieferwagens für den Wasserdienst der Gemeinde: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Anschaffung eines Kleinlieferwagens für den Wasserdienst unerlässlich ist, um eine bessere Mobilität und Flexibilität der im Einsatz befindlichen Arbeiter zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes und der technischen Beschreibung zur Vergabe eines Lieferauftrags für die Anschaffung eines Kleinlieferwagens;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Bauamt ausgearbeitete Lastenheft mit technischer Beschreibung zur Anschaffung eines Kleinlieferwagens gutzuheißen und als Höchstpreis für diese Anschaffung eine Summe von 13.000,00 € (ohne MWS) festzulegen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 5. Unterhaltsarbeiten 2013 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung der Unterhaltsarbeiten 2013 der Gemeinde- und Waldwege;

In Anbetracht der Tatsache, dass es angebracht ist, diese Arbeiten nur während der Sommerperiode durchzuführen und daher zu diesem Zeitpunkt über ein abgeschlossenes Projekt zu verfügen;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2013 unter Artikel 421/140-06 insgesamt 300.000,00 € für die Wegeteerungen vorsieht;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1 und 2 der Unterhaltsarbeiten 2013 an den Gemeindewegen und an den Waldwegen gutzuheißen und als Ausgabe die Summe von 300.000,00 € (einschl. 21 % MWS) vorzusehen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird die öffentliche Ausschreibung festgelegt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 6. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2013 (D.K.Nr. 879.2)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 12.08.1988 und 13.11.2002 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung und die Bezeichnung der WFG Ostbelgien V.o.G., als Begleitorgan und als Projektautor;

In Erwägung, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien zur weiteren Begleitung der Gemeinden BÜLLINGEN, RAEREN und ST. VITH abgeschlossen hat;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Hinsichtlich der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung das Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens vom 01.01. bis zum 31.12.2013 zu verlängern;

Artikel 2. Die diesbezüglichen Kosten in Höhe von 8.000,00 € zu Lasten der Gemeinde Büllingen zu übernehmen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung informationshalber der WFG und den Gemeinden RAEREN und ST. VITH zukommen zu lassen.

JUGENDARBEIT

Punkt 7. Offene Jugendarbeit: Verlängerung des Leistungsauftrages über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN im Zeitraum 2013-2015, Änderung des Ratsbeschlusses vom 20.12.2012 (D.K.Nr. 624.2)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 27.06.2001, 18.11.2003, 30.08.2006, 16.10.2008, vom 17.12.2009 und vom 20.12.2012 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Offenen Jugendarbeit auf Gemeindegebiet;

Nach Durchsicht des abgeänderten Leistungsauftrags über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN im Zeitraum 2013-2015 vom 18.02.2013;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund von Artikel 12 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Ratsmitglied Heribert STOFFELS war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den abgeänderten Leistungsauftrag zur Stärkung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN um drei weitere Jahre für 2013, 2014 und 2015 zu verlängern;

Artikel 2. Im Rahmen der Möglichkeiten des Gemeindehaushalts sich finanziell mit maximal 12,5 % an den Personalkosten zu beteiligen, wobei der von der Verwaltungsaufsicht gebilligte Gemeindehaushalt ausschlaggebend ist;

Artikel 3. Die für die Offene Jugendarbeit erforderlichen Räumlichkeiten inklusive der Nebenkosten kostenlos zur Verfügung zu stellen;

Artikel 4. Den vorliegenden Vertragsentwurf gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zuzustellen;

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 8. Förderung der Jugendarbeit: Leistungsauftrag 2013-2015 über die Jugendinformation (JIZ) im Süden des deutschen Sprachgebietes: Annahme der Vereinbarung, Änderung des Ratsbeschlusses vom 20.12.2012 (D.K.Nr. 485.12 und 624.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 15.02.2013 von Frau Pascaline LEJEUNE, Referentin des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in Bezug auf die Fortsetzung des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes für die Jahre 2013, 2014 und 2015 und des abgeänderten Entwurfs eines entsprechenden Übereinkommens;

In Erwägung, dass der Rat bereits am 20.12.2012 einem Leistungsauftrag zugestimmt hatte, dieser aber noch geringfügig angepasst wurde;

In Erwägung, dass eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 17,29 % der in Artikel 2 §2 des Übereinkommens angeführten Lohnkosten vorgesehen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Ratsmitglied Heribert STOFFELS war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Teilnahme der Gemeinde BÜLLINGEN am „Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes im Zeitraum 2013-2015“;

Artikel 2. § 1 In Abänderung seines Beschlusses vom 20.12.2012 das diesbezügliche überarbeitete Übereinkommen anzunehmen, welches integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

§ 2 Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 17,29 % der in Artikel 2 §2 des Übereinkommens angeführten Lohnkosten;

Artikel 3. Die Bewilligung dieses Beitrags unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kultur, Medien und Tourismus, den Gemeinden AMEL, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH sowie der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist.

FINANZEN

Punkt 9. Arbeiten für Dritte: Anpassung der Gebühren (D.K.Nr. 484.61)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Stundenlöhne für Arbeiten, welche die Gemeinde zu Lasten Dritter ausführt, und auch die Gebühr, die für die Anfahrt des Wasserdienstes in Rechnung gestellt wird, seit 2010 nicht mehr angepasst worden sind;

In Erwägung, dass auf Grund der Personalkostenentwicklung der vergangenen 3 Jahre eine Anpassung der Tarife wirtschaftlich begründet ist;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 01.04.2013 nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für die Arbeiten zu Lasten Dritter festzulegen:

- a) 15,00 € pauschal pro Anfahrt eines Fahrzeuges des Wasserdienstes oder des Bauhofs;
- b) 50,00 € pro Stunde pro eingesetztem Fahrzeug (LKW, Hebebühne, Bagger);
- c) 40,00 € pro Stunde für jedes eingesetzte Personalmitglied;

Artikel 2. Ab dem 01.04.2013 nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für das Ersetzen eines beschädigten Wasserzählers festzulegen:

- 15,00 € für die Anfahrt;
- 40,00 € pro Stunde pro Personalmitglied;
- 40,00 € pro Wasseruhr

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung des vorerwähnten Dekretes vom 20.12.2004 zuzustellen ist.

Punkt 10. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Änderung (D.K.Nr. 484.47)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 16.10.2008 betreffend die Erhebung einer Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Erwägung, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art eine finanzielle Last für die Gemeinde darstellt;

Auf Grund des Artikels L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.04.2013 und für die Dauer von 5 Jahren eine Steuer für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben;

§ 2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

- a) Immatrikulationsbescheinigungen für Ausländer (Gesetz vom 14.03.1968):
 - 20,00 € für die Ausstellung;
 - 20,00 € für ein erstes Duplikat;
 - 20,00 € für jedes zusätzliche Duplikat;
- b) Heiratsbücher (einschließlich Lieferung des Buches und Versandgebühr für die Ausstellung der Heiratsbescheinigung, die der Stempelgebühr unterliegt, ausschließlich jedoch der Kosten für die Staatssteuermarke): 20,00 € für ein Buch;
- c) sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeglicher Art, Auszüge aus den Standsamtsregistern, Abschriften, Beglaubigungen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Genehmigungen, usw.:
 - 1. Belege, die der Stempelgebühr nicht unterliegen:
 - 1,00 € für eine einzige Ausfertigung oder für die erste;
 - 0,50 € für jede zusätzliche Ausfertigung, die gleichzeitig ausgestellt wird;

2. Für die Ausstellung der Auszüge aus den Standesamtsregistern wird der in Artikel 272 der Gesetzgebung über Einregistrierungsgebühren vorgesehene Betrag erhoben;

d) Reisepässe:

- für Kinder unter 12 Jahren: keine Steuer;
- Personen ab 12 Jahre: 9,00 € für jeden Reisepass;

e) Führerscheine: 5,00 € pro Ausstellung;

Artikel 3. Die Steuer wird bei der Aushändigung bzw. Beantragung des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch das Aufkleben einer selbstklebenden Marke mit Angabe des erhobenen Betrages auf dem ausgestellten Dokument festgestellt;

Artikel 4. Unterliegen nicht der Steuer die Dokumente, welche die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;

Artikel 5. Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und die diesen gleichgestellten Behörden sowie die gemeinnützigen Einrichtungen sind von der Steuer befreit;

Artikel 6. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für vorliegende Steuer Anwendung;

Artikel 7. Vorstehende Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 8. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 11. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen: Änderung (D.K.Nr. 484.47)DER RAT;

Nach Durchsicht seiner Steuerverordnung vom 16.10.2008 für das Ausstellen von Personalausweisen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.04.2009 über das kostenlose Ausstellen von elektronischen Ausweisen für Kinder unter 12 Jahren;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.04.2013 und für die Dauer von 5 Jahren eine Steuer auf das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen sowie elektronischen Aufenthaltsgenehmigungen erhoben. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

Artikel 2. Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen ist wie folgt festgelegt:

- 5,00 € pro elektronischem Personalausweis;
- von der Gemeindesteuer in Höhe von 5,00 € sind die Personen von 12 bis 16 Jahre oder die im Laufe des Jahres, in dem der Ausweis ausgestellt wird, 16 Jahre alt werden, befreit;
- für die Ausstellung von elektronischen Ausweisen für Kinder unter 12 Jahren (Kids ID - mit Foto) wird keine Steuer erhoben;
- Ausweiskarten für die Kinder unter 12 Jahren (Kindererkennungskarte ohne Foto):
 - erste Ausweiskarte mit einer Plastikhülle bei der Ersteinschreibung im Bevölkerungs- bzw. im Warteregister: gratis;
 - Ausweis mit Lichtbild (nur für Nicht-Belgier), welcher nur auf Anfrage der Eltern bzw. der Vormundschaft ausgestellt wird: gratis;
 - jedes Duplikat: 2,00 €;
 - 3,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes für elektronische Personalausweise;

Artikel 3. Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen von elektronischen Aufenthaltsgenehmigungen ist wie folgt festgelegt:

- 10,00 € pro elektronische Aufenthaltsgenehmigung im normalen Verfahren für Personen von 12 bis 16 Jahren;
- 15,00 € pro elektronische Aufenthaltsgenehmigung im normalen Verfahren für Personen ab 16 Jahren oder die im Laufe des Jahres, in dem die Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt wird, 16 Jahre alt werden;
- 20,00 € pro elektronische Aufenthaltsgenehmigung im dringenden und extrem dringenden Verfahren;

Artikel 4. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für die vorliegende Steuer Anwendung;

Artikel 5. Vorstehende Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 12. Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich auf Grund des Raumordnungsgesetzbuches (CWATUPE): Änderung (D.K.Nr. 484.61)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 16.10.2008;

In Erwägung, dass Notare, Eigentümer oder andere ermächtigte Personen auf Grund des Artikels 150 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches (CWATUPE) verpflichtet sind, alle Angaben für die Parzellen einzuholen, welche übertragen, für längere Zeiträume verpachtet, oder für die dingliche Rechte gewährt werden;

In Erwägung, dass die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung sehr stark beansprucht werden und es angebracht ist, für diese Dienstleistung eine Gebühr zu erheben;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.04.2013 für die Dauer von 5 Jahren, eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel 150 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches (CWATUPE);

Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Auskunft beantragt hat;

Artikel 3. Ab dem 01.04.2013 wird diese Gebühr auf 15,00 € pro Anfrage zuzüglich des Betrages von 2,50 € pro Parzelle festgelegt;

Artikel 4. Die Gebühr ist vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Rechnungserstellung zahlbar;

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 13. Ankauf von zwei Parzellen in HONSFELD von Frau Irmgard HALMES aus BELLEVAUX (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von Frau Irmgard HALMES, wohnhaft in BELLEVAUX 50b, 4960 MALMEDY, zwei Parzellen, gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur A, Nr. 59g (0,3586 Ha groß) und Nr. 59h (0,3460 Ha groß) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 18.07.2012;
- Einverständniserklärung der Verkäuferin vom 15.02.2013;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Ratsmitglied MIESEN war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Von Frau Irmgard HALMES, wohnhaft in BELLEVAUX 50b, 4960 MALMEDY, die Parzellen Nr. 59g und 59h (mit der Gesamtgröße von 0,7046 Ha gelegen in der Flur A der Gemarkung 2 (HONSFELD), Gemeinde BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 2.378,00 € anzukaufen;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SCHÜR mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/711/51 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber, sowie dem erwähnten Notariat zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 14. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft HONSFELD: Erwerb von Geländeteilstücken (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2007 über den Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft HONSFELD und in Erwägung, dass die Arbeiten fertiggestellt worden sind und die endgültigen Angaben der erforderlichen Landentnahmen jetzt vorliegen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungspläne vom 13.03.2012 des Projektautors-Landmesser Francis SCHMITZ;
- Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 29.11.2012, mit welchem der Preis pro m² auf 22,00 € im Wohngebiet mit ländlichem Charakter abgeschätzt wurde;
- Einverständniserklärung der Eheleute Michael THEISSEN-ZEIMERS vom 21.12.2012;
- Einverständniserklärung von Frau Irmgard KIRSCH vom 01.01.2013;
- Einverständniserklärung von Herrn Hermann-Josef KIRSCH vom 02.01.2013;
- Einverständniserklärung von Frau Angela Sibylla KALPERS vom 05.01.2013;
- Einverständniserklärung von Herrn Karl Hubert KIRSCH vom 11.01.2013;
- Einverständniserklärung der Eheleute René HABSCH-PLUMACHER vom 26.02.2013;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf nachstehender Geländeteilstücke:

Landentnahme Nr. 1, groß 11 m², aus der Parzelle Nr. 257b, zum Gesamtpreis in Höhe von 242,00 € in der Gemarkung 2 (HONSFELD), Flur C, so wie diese im Vermessungsplan des Projektautors-Landmessers Francis SCHMITZ vom 13.03.2012 eingetragen worden ist:

- von Frau Angela Sibylla KALPERS (für 3/6), wohnhaft in Honsfeld 81, 4760 BÜLLINGEN;
- von Herrn Hermann-Josef KIRSCH (für 1/6), wohnhaft in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 6;
- von Herrn Karl Hubert KIRSCH (für 1/6), wohnhaft in 4701 EUPEN, Im Obachtal 4;
- von Frau Irmgard KIRSCH (für 1/6), wohnhaft in 4700 EUPEN, Stendrich 23;

Landentnahme Nr. 2, groß 12 m², aus der Parzelle Nr. 174k, zum Gesamtpreis in Höhe von 264,00 € in der Gemarkung 2 (HONSFELD), Flur D, so wie diese im Vermessungsplan des Projektautors-Landmessers Francis SCHMITZ vom 13.03.2012 eingetragen worden ist: von den Eheleuten Michael THEISSEN-ZEIMERS, wohnhaft in Honsfeld 4c, 4760 BÜLLINGEN;

Landentnahme Nr. 3, groß 8 m², aus der Parzelle Nr. 174p, zum Gesamtpreis in Höhe von 176,00 € in der Gemarkung 2 (HONSFELD), Flur D, so wie diese im Vermessungsplan des Projektautors-Landmessers Francis SCHMITZ vom 13.03.2012 eingetragen worden ist: von den Eheleuten René HABSCH-PLUMACHER, wohnhaft in Honsfeld 19b, 4760 BÜLLINGEN;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind und beauftragt das Notariat SCHÜR mit der Veraktung;

Artikel 4. Alle auf dem Vermessungsplan des Projektautos F. SCHMITZ vom 13.03.2012 eingetragenen Landentnahmen, d.h. die bereits vorerwähnten Landentnahmen Nr. 1, 2 und 3 werden ins öffentliche Eigentum der Gemeinde integriert;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 gedeckt;

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

WOHNUNGSBAU

Punkt 15. Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten: Anpassung der Regelung (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 24.10.2002, abgeändert durch seine Beschlüsse vom 20.04.2003, 08.01.2007 und 19.12.2007 über die Einführung einer Sanierungsprämie ab dem 01.01.2002;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern auch die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude meistens aus einerseits einem alten Wohnhaus und andererseits einem Gebäudeteil (mit Scheune(n), Stallung, ...) bestehen, der in Wohnraum umgebaut werden kann;

In Erwägung, dass es aus Gründen der sozialen Beziehungen, sowie der Pflege und der Aufwertung der Ortschaften sinnvoll ist, diese verbesserungsfähigen und verbesserungswürdigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es also angebracht ist, zur Verbesserung bzw. zur Schaffung von Wohnraum eine Beihilfe der Gemeinde zu gewähren;

In Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, Sanierungsmaßnahmen von Altbauten zu fördern und die Bedingungen zum Erhalt der Prämie den realen Gegebenheiten anzupassen, so dass eine noch höhere Bevölkerungsanzahl in den Genuss dieser Prämie kommen kann;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seine bisherige Regelung zur Gewährung einer Sanierungsprämie für Altbauten voll und ganz zurückzuziehen und durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung:

§ 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie, genannt Sanierungsprämie, allen natürlichen oder juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Gebäude **als Wohnraum** nutzbar, besser nutzbar oder wieder nutzbar machen:

- 1. sei es durch **Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden**
- 2. oder durch **Arbeiten zum Umbau anderer Gebäude(teile) in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern;**

§ 2. Die Sanierungsprämie wird nur für normale Verbesserungsarbeiten gewährt, und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind; alle Schäden (Feuer, Wasser,...), die durch Versicherungen gedeckt sind, sind nicht bezuschussbar;

Der Abbruch eines alten Hauses und dessen Wiederaufbau unter Verwendung der alten Materialien (Steine,...) fällt nicht unter den Begriff der Sanierungsprämie;

Artikel 2. Bedingungen:

1. Der Antragsteller muss anhand einer vom Registrierungsamt ausgestellten, und höchstens zwei Monate alten (am Tag des Einreichens des Antrages) Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch, mittelbarer Besitz, ...) auf die Immobilie, für deren Sanierung der Zuschussantrag eingereicht wurde, hat.

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle den Antrag unterzeichnen; andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens **50 Jahren** das erste Mal bewohnt wurde;
3. Der **Antrag** muss an das Gemeindegremium gerichtet werden; darin müssen die vorgesehenen Arbeiten bzw. Anschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes **Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft**. Mindestens 50% der durchzuführenden Sanierungsarbeiten bzw. -anschaffungen müssen in das bestehende Gebäude investiert werden;
4. Für die Berechnung der Prämie werden berücksichtigt **die Kosten** für
 - In Artikel 1 § 1: Ersetzen von alten Fußböden, Treppen, Türen, Wand- oder Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärinstallationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehender Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierungen;

Holzöfen: berücksichtigt werden nur diejenigen Holzöfen, die eingemauert sind bzw. feststehen, entsprechend zur Immobilie gehören und als Heizung für die Wohnräume angesehen werden;

Wandschränke: berücksichtigt werden nur diejenigen Wandschränke, die fest eingebaut sind und zur Immobilie gehören;

Für die Einrichtung des Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000 € (ausschl. MwSt.) festgelegt;
 - In Artikel 1 § 2: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen (Scheune, Stallung...) in Wohnraum;
5. Werden **nicht** bezuschusst: freistehende, jederzeit demontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen, Solaranlagen, Regenwasserauffanganlagen;
6. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen **Städtebaugenehmigungen** vorliegen; nach Möglichkeit sollte der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden;
7. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den **Bedürfnissen von behinderten und alten Menschen** Rechnung tragen;
8. Die Verwaltung überprüft den Antrag und erstattet dem Gemeindegremium darüber einen Bericht; das Gemeindegremium **kann** gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für den Erhalt, die Verbesserung bzw. Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage;

Die Bestellung der Fachperson bzw. des Taxators geht zu Lasten der Gemeinde. Die von der Gemeinde beauftragten Personen müssen Zugang zu dem betroffenen Objekt erhalten, um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen;

Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die prinzipielle Zusage des Gemeindegremiums vorliegt;

9. Die vorliegende Sanierungsprämie ist GEBÄUDEBEZOGEN.

- Die Sanierungsprämie unter Artikel 1, §1, Punkt 1 (Verbesserungsarbeiten in und an bestehenden Wohngebäuden), sowie die Sanierungsprämie unter Artikel 1, §1, Punkt 2 können **mehrmals** gewährt werden für dasselbe alte Gebäude;

Möglichkeit der mehrmaligen Gewährung der Sanierungsprämie (Erläuterung zu Artikel 2, Punkt 9):

Ab dem Datum des endgültigen Auszahlungsbeschlusses durch das Gemeindegremium darf für ein und dasselbe Gebäude innerhalb einer Frist von FÜNF Jahren keine erneute Anfrage auf Sanierungsprämie gestellt werden. Erst nach Verstreichen dieser Frist kann die Sanierungsprämie erneut gewährt werden. Diese Prozedur ist - unter Vorbehalt des Punktes 15 - beliebig wiederholbar.

10. Die **Gesamtkosten** müssen pro Antrag **mindestens 5.000,00 €** betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden;

11. Der Antrag auf Auszahlung der Sanierungsprämie (sowie die dazugehörigen Rechnungen) müssen schnellstmöglichst nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens vor Ablauf einer dreijährigen Frist, welche ab dem Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage zur Gewährung der Sanierungsprämie“ beginnt, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;

12. Die Prämie wird nur auf Grund von **quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen** berechnet, die für gemäß dem genehmigten Antrag ausgeführten Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden; eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt; die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein; Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen;

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Sanierungsprämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;

13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der Frist ausgeführt ist; der Antragsteller informiert die Gemeinde über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos von dem verwirklichten Projekt bei;

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen;

14. Das Gemeindegremium kann bis zum 30.11.2018 Anträge bewilligen;

15. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachten will. Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung bzw. zur Rückforderung der Prämie;

Artikel 3. Höhe des Zuschusses:

Die Höhe des Zuschusses beträgt **10%** der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 5.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen; die **Höchstgrenze** der Prämie beträgt **5.000,00 €**;

Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit:

- Hinsichtlich des **Punktes 9** tritt gegenwärtige Regelung am 01.01.2008 in Kraft und hat Gültigkeit für alle bereits abgeschlossenen und derzeit noch laufenden Anträge, sowie für alle zukünftigen Anträge.
- Hinsichtlich des **Punktes 10** tritt gegenwärtige Regelung am 01.01.2008 in Kraft; sie findet keine Anwendung auf die noch laufenden Anträge auf Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen. Nachträge zu noch laufenden bzw. abgeschlossenen Anträgen auf Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen sind ausgeschlossen.

Artikel 5. Ausführung:

Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Punkt 16. Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBRM): Veranlassung der Erneuerung dieses Ausschusses: Ablehnung (D.K.Nr. 872.5)

DER RAT;

Auf Grund von Art. 7§2 des wallonischen Städtebaugesetzbuches;

Auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates vom 15.03.2007 zur Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27.02.2007 über die Erneuerung des KBRMA;

In Anbetracht, dass es dem Gemeinderat obliegt, innerhalb der ersten drei Monate nach seiner eigenen Einsetzung die Erneuerung des KBRM zu beschließen;

In Anbetracht, dass es wünschenswert ist, dass die Gemeinde BÜLLINGEN echte Bürgerbeteiligung im Bereich der Raumordnung und Mobilität praktiziert, damit die Bürger in alle Raumordnungs- und Städtebauprojekte mit einbezogen werden können, die Einwirkungen auf das Gemeindegebiet haben;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Interpellation des Ratsmitglieds R. STOFFELS an das Kollegium vom 28.01.2013 in Sachen Erneuerung des KBRM und trotz der Tatsache, dass die Frist von drei Monaten inzwischen verstrichen ist;

Auf Vorschlag der Ratsmitglieder R. STOFFELS, A. PFLIPS und A. MIESEN;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS nachstehenden Beschlussvorschlag der Liste FBB nicht anzunehmen:

Artikel 1. Das Verfahren zur Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) zu veranlassen.

Artikel 2. Das Kollegium ist mit dem entsprechenden Bewerbungsauftrag beauftragt.

Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 27. Februar 2013 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27. Februar 2013 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2013 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindegemeinschafter unterzeichnet wird.

Mündliche Interpellationen der Liste FBB

1. Der Abrechnung der Wassergebühren 2012 wurde ein Erläuterungsschreiben über den Wassertarif und die zusätzliche Steuer der Wallonischen Region über die Wasserproduktion beigelegt. Dieses im Monat Februar zugestellte Schreiben und die beigelegte Abrechnung erwecken nach Erachten der FBB bei den Bürgern den falschen Eindruck, dass die Erhöhung um 24,2° des Tarifs „Wasserverbrauch“ gänzlich durch die zusätzliche Steuer der Wallonischen Region bedingt sei, obschon letztere nur 6,6 % der Gesamterhöhung ausmache. Die Liste FBB bitte um eine zeitnahe Richtigstellung. Der vorsitzende Bürgermeister teilt dem Rat mit, dass dies nicht erfolgen wird.

2. Die Liste FBB steht dem Projekt der Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN zur Schaffung eines gemeinsamen Windparks positiv gegenüber. Allerdings möchte die Liste FBB gerne den Sachstand des zusätzlichen Windrades auf BOLDER-BIERT wissen. Antwort des Bürgermeisters: Die Gemeinde wartet auf die Entscheidung des Promotors ELECTRABEL. Binnen Monatsfrist ist eine Versammlung des Investierungskomitees von ELECTRABEL anberaumt. Sobald dem Kollegium die Entscheidung dieses Komitees vorliegt, wird zeitnah berichtet.